

Kerzen, welche vor Reliquien und Heiligenbildern angezündet werden, aus Wachs sein müssen, darüber hat die Kirche keine Vorschriften erlassen, sondern nur bestimmt, daß bei Exposition der Reliquien „duo lumina“ vor denselben aufgestellt werden sollen. Für die Beleuchtung in der Kirche können unbedenklich Gas, Döllampen, Stearin oder Unschlittkerzen angezündet werden. Was aber jene Kerzen anbelangt, die aus Holz, Porzellan, Blech &c. angefertigt sind, mit Öl angefüllt, oder an deren Spitze kleinere Kerzen aus Wachs angebracht werden, so sieht Federmann ein, daß solche dem kirchlichen Geiste wenig entsprechen, weil sie unwahr sind, und etwas vorstellen, was sie nicht sind. Das nämliche Urtheil müssen wir auch fällen über den Gebrauch, die Kerzen der Alkolithen oder auch die Altarkerzen nach Art der Grab- und Wagenlaternen mit einer Schutzvorrichtung aus Glas zu umgeben. Auch dies ist eine anstoßerregende, dem kirchlichen Geiste minder entsprechende Neuerung. Die Uebelstände des Abträufelns und Umherspritzens des Wachses werden leicht vermieden, wenn die Kerzen ordentlich und aus reinem Wachs bereitet sind und die Messner ihre Schuldigkeit thun. Die Beschmierung des Altars findet in den meisten Fällen durch ungeschicktes Anzünden statt.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvikar.

XIV. (Familien-Auskünfte zur zeitlichen Militärbefreiung.) Die „Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes“ enthält unter dem Titel Documentirung<sup>1)</sup> des Anspruches auf die zeitliche Befreiung Folgendes:

§ 39. 1. Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster VIII zu liefern.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikenführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen solche Angaben, sofern sie nach dem § 17 des Wehrgesetzes und

<sup>1)</sup> Den Reclamationen, sowie dem Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht aus gesetzlichen Gründen, kommt, sammt deren Beilagen, die Gebührenfreiheit zu. Auch Recurse gegen die Entscheidung über derlei Eingaben sind gebührenfrei.

den Bestimmungen des § 38 dieser Instruction entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden.

Solcher Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungs-Commission zu wirken, haben sich die Matrikenführer zu enthalten.

Im Interesse jüngerer Pfarrseelsorger, zumal solcher auf abgelegenen, kleineren Land-Seelsorgestationen, wo oft Mangel an diversen Formularien herrscht, wird das im genannten Paragraphen erwähnte Formular (Muster) VIII. hier genau nach Vorschrift der Instruction beigelegt und zur besseren Orientierung auch ausgefüllt.

#### A u s f ü n f t e

aus den Tauf-, (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matriken über die Familie des Gregor Maurer, Haus Nr. 3. in der Ortschaft Au, Gemeinde Zell.

Familien- und Tauf- oder Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Trauungs-Jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag, Monat und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
Maurer Gregor	12. Juli 1822	1855	röm. kath.	Kleinhäusler und Schuhmacher	—	—
Maurer Anna geb. Reder	1. März 1831			Gattin des Obigen	2. Mai 1881	—
deren Kinder : Maurer Anna	29. Febr. 1856	—	dto.	—	30. Mai 1856	—
Maurer Josef	16. März 1857	1881	dto.	Handlungs-Commiss	—	verehlicht mit Klara Bauer. Lebt in Wels
Maurer Karl	2. Jänner 1862	—	dto.	Schuhmacher	—	Lebt beim Vater
Maurer Marie	11. Juni 1864	—	dto.	Dienstmagd	—	Beim Vater

Pfarramt Zell 21. Jänner 1882.

für die vollständige Übereinstimmung mit den Matriken  
(L. S.) Johann Lehner,  
Pfarrer.

Es ist selbstverständlich, daß der Matrikenführer nur jene Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten einsetzen darf, die er aus den Matriken seiner Seelsorgestation zu beweisen vermag. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Alinea 3 des citierten § 39, wonach solche Anmerkungen zu vermeiden sind, welche indirect auf die Entscheidung der Stellungs-Commission zu wirken trachten; es geht also nicht an, in der Rubrik „Anmerkung“ etwas über Armut, Leumund, Körpergebrechen u. dgl. einzusetzen.

Im Interesse gewiß nicht weniger Pfarrseelsorger aber ist hiebei noch ein anderer Umstand zu erwähnen.

Die dem Eingangs angeführten Titel unter dem Asteriskus beigefügte Anmerkung, daß den Reclamationen, Ansuchen sammt deren „Beilagen“ die „Gebührenfreiheit“ zukomme, hat vielfach die Meinung veranlaßt, daß die Matrikenführer diese „Familienauskünfte“ unentgeltlich (gratis) zu verfassen haben, also nicht berechtigt seien, dafür eine Zahlung zu fordern, eine „Gebühr“ einzuhaben.

Dem ist aber nicht so. Eine k. k. Bezirkshauptmannschaft in Böhmen deutete das Wort „Gebührenfreiheit“ im mehrgenannten § 39 dahin, daß bei diesen Auskünften weder Stempel verwendet, noch eine Schreibgebühr von den Parteien abgenommen werden dürfe.

Über eine gestellte Frage hat nun die k. k. Statthalterei in Böhmen, mit Erlaß vom 26. Juli 1872 Nr. 36.558 Nachstehendes mitgetheilt:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 21. Juli 1872, Zahl 9902, über die unterm 18. April l. J. Zahl 2101, angeregte Frage über die Zulässigkeit der Abnahme einer Schreibgebühr für die Ausfertigung der im § 39 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebenen Matriken-Auskünfte auf den sub Nr. 21 der Nachtrags-Verordnungen zum Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858 abgedruckten und hier anwendbaren Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. März 1860, Zahl 3527, aufmerksam gemacht, wornach für die Verabfolgung dieser Auskünfte, wenngleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benötigenden Privatpersonen nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden darf. Diese Gebühr darf aber in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser

Art benötigt werden, den Betrag von 2 Gulden übersteigen, während die in Rede stehenden Auskünfte armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen sind."

Es darf also für die „Verabfolgung dieser Auskünfte von den dieselben benötigenden Privatpersonen eine Gebühr gefordert werden. — Nur „armen“ Parteien sind dieselben „unentgeltlich“ auszustellen. Eine Directive dafür, welche Parteien in dieser Sache als „arm“ anzusehen seien, ist wohl nicht gegeben; da sich jedoch der angezogene Ministerial-Erlaß an eine im Stolpatente enthaltene Bestimmung anlehnt, indem er sagt, es dürfe nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden: so dürfte man kaum einen Fehlgriff thun, wenn man hier das Wort „arm“ ebenfalls in jenem Sinne nimmt, in welchem es im Stolpatente vorkommt. Im Stolpatente nun, kundgemacht mit Circular-Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns ddo. 31. Jänner 1783, heißt es unter: „Fünf tens“ also: „Die armen Leute, die außer einer geringen häuslichen Einrichtung nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder durch den Richter des Ortes bestätigt wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne alle Taxe oder Stolgebühr umsonst zu begraben.“ Also solchen Parteien, für deren Leicheeinsegnung keine Stolgebühr verlangt werden dürfte, sind diese „Familien-Auskünfte“ unentgeltlich auszustellen. — Arme im Sinne des § 1 des Regierungs-Circulars vom 1. September 1840, §. 23.052, also Personen, die kein höheres Einkommen haben, als der gemeine, ortsbüliche Taglohn beträgt, sind im vorcitierten Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1872 sicherlich nicht gemeint; denn das Regierungs-Circular vom Jahre 1840 hat solche Arme im Auge, welchen im gerichtlichen Streitverfahren die Befreiung von den Stempel-, Gerichts- und Vertretungskosten zuzugestehen ist. Diese letzteren Kosten sind ja viel höhere als die winzige, stolpatentmäßige Gebühr für einen Matrikenschein.

Der einfache Taglöhner erhält im gerichtlichen Streitverfahren die Befreiung von den Stempel- &c. Gebühren; kommt er aber etwa um einen Tauffchein zum Heirathen, so hat er die Stempel- und de jure auch die Schreibgebühr zu entrichten; — — kommt er um „Familien-Auskünfte“, so hat er auch zu zahlen.

Wieviel darf man dafür begehren? „Nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige

Gebühr", sagt der oftgenannte Ministerial-Erlaß. Das ist nun nach den in den verschiedenen Kronländern (mitunter auch Diözesen) zu Recht bestehenden Gewohnheiten verschieden. Wir in Oberösterreich können nach unserem Stolpatente von nicht Armen und vom Bürgerstande für einen solchen Auskünfte-Bogen  $52\frac{1}{2}$  kr., von höheren Ständen aber 1 fl. 5 kr. abverlangen; bei "umfassenderen" Arbeiten dieser Art aber könnte man höchstens 2 fl. einheben. Mehr als 2 fl. darf nirgends und in keinem Falle gefordert werden.

Was aber dann, wenn, wie es dann mitunter geschieht, die Partei selbst den bereits vollständig ausgefüllten Bogen nur zur Unterschrift vorlegt? — Ist eine sehr dankenswerthe Höflichkeit; aber der Matrikenführer hat doch die Mühe, durch Nachsuchen in den Büchern sich über die Richtigkeit der eingesezten Daten zu vergewissern und durch seine Unterschrift das Document geltig zu machen, — hat daher auch das Recht, die betreffende Gebühr zu verlangen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XV. (Über das Messstipendium.) Der Priester Albinus hat an einem Tage sechs Brautpaare zu copuliren, von denen ein jedes für die Brautmesse das übliche Stipendium erlegt hat. Darf der Copulant auf die probable Meinung hin, daß die Frucht des hl. Opfers sich nicht verringert, wenn auch dieselbe Mehreren applicirt wird, sich mit der Persolvirung einer einzigen hl. Messe begnügen und dafür alle sechs Stipendien behalten?

Der Fall gehört gewiß nicht zu den Seltenheiten! auch ist es leicht begreiflich, daß ein christliches Brautpaar wünscht, es möge an dem für das ganze Leben entscheidenden Tage das hl. Messopfer für dasselbe dargebracht werden. Desto wichtiger ist es für einen Priester, die für die Application des hl. Messopfers geltenden Regeln sich gegenwärtig zu halten.

Es ist sicher, daß der objective Werth des hl. Messopfers ein unendlicher ist und zwar wegen der res oblata und des principalis offerens. Die subjective Zuwendung der Früchte desselben ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern beschränkt, weil der Mensch eines fructus oder effectus infinitus nicht fähig ist. Indes wird nach der Meinung „a recentioribus hodie communissime recepta“ (sagt der hl. Alphonsus, theol. mor. l. 6. n. 312) die Frucht nicht geringer, wenn sie auf Mehrere vertheilt wird. Dem gegenüber ist es aber auch gewiß, daß die Kirche niemals gestattet, für eine einzige hl. Messe mehr als Ein Stipendium